

# Deutscher Corporate Governance Kodex

## Erläuterungen der Änderungsvorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex aus der Plenarsitzung vom 13. Oktober 2016

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihrer Plenarsitzung vom 13. Oktober 2016 Vorschläge zu wenigen Ergänzungen und Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, die hiermit in das förmliche Konsultationsverfahren gegeben werden.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex bleibt damit ihrem Grundsatz treu, den Kodex regelmäßig zu überprüfen, nicht mehr Notwendiges zu streichen, sinnvolle Präzisierungen sowie mit großer Zurückhaltung inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

### **Präambel, Absatz 2:**

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit ~~den~~ auch ethisch ausgerichteten Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern fragen darüber hinaus nach der Legitimität von Verhalten und von Entscheidungen und fordern insoweit Verantwortung (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns).

### ***Begründung/Erläuterung:***

Die Regierungskommission hat beschlossen, die Präambel um eine deutliche Leitbotschaft zum Thema ethisches Verhalten zu erweitern. Kapitalgesellschaften sollen so geführt werden, dass durch sie ein betriebswirtschaftlicher wie gesamtwirtschaftlicher Nutzen entsteht.

Marktwirtschaft ist ein auf Freiheit gegründetes, wertebasiertes System, dessen Funktionsfähigkeit auf Vertrauen beruht, dass allgemein anerkannte ethische Grundsätze im Wirtschaftsleben beachtet werden. Das ist letztlich das Verhalten ehrbarer Kaufleute, die auch ohne gesetzliche oder festgelegte Regelungen wissen, was man tun darf und was nicht, und die ihr Verhalten daran ausrichten. Vertrauen muss immer wieder gewonnen und erhalten werden.

Legalität ist dafür eine wichtige, essentielle Voraussetzung, sie reicht aber nicht aus. Der Ehrbare Kaufmann wird verstanden als Leitbild, das sich fortlaufend weiterentwickelt.

### **Vorschlag zu Fußnoten :**

Die Fußnote 1 in Ziffer 4.1.5, Fußnote 2 in Ziffer 5.1.2 und Fußnote 4 in Ziffer 5.4.1, Absatz 2 werden gestrichen.

### ***Begründung/Erläuterung:***

Kodexbereinigung. Die Fußnoten beziehen sich auf die Frist zur Festlegung von Zielgrößen des Frauenanteils bei Vorstand und Aufsichtsrat. Diese hatte erstmals bis spätestens 30. September 2015 zu erfolgen. Die erstmals festzulegenden Fristen zur Erreichung der Zielgrößen durften nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern (§ 25 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015, BGBl. I S. 642, 656). Die Frist zur Festlegung ist bereits abgelaufen.

Fußnote 3 in Ziff. 5.4.1 Satz 2 ist nicht zu streichen. Hier erfolgt der Hinweis, dass der Mindestanteil von jeweils 30 % an Frauen und Männern im Aufsichtsrat bei erforderlich werdenden Neuwahlen und Entsendungen ab dem 1. Januar 2016 zur Besetzung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratssitze zu beachten ist (§ 25 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015, BGBl. I S. 642, 656). Diese Aufsichtsratswahlen können noch weiter anstehen.

### **Ziffer 2.1.**

2.1.1 Die Aktionäre nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus.

2.1.2 Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

2.1.3 Insbesondere institutionelle Anleger sind angehalten, ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll im Rahmen eines konsistenten, transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Regelwerks auszuüben.

### ***Begründung/Erläuterung:***

Neben der EU-Aktionärsrechterichtlinie haben gesellschaftliche und regulatorische Veränderungen dazu geführt, dass insbesondere institutionelle Investoren stärker im Fokus der Betrachtungen zur Corporate Governance stehen. In der modernen Corporate Governance Diskussion werden Aktionäre zusehends als „Wächter“ der sehr ausdifferenzierten Governance Regelwerke gesehen und stellen somit eine Kontrollinstanz gegenüber den Unternehmen dar. In anderen Ländern, wie z. B. in den Niederlanden, sind Aktionäre bereits seit langem fester Bestandteil des Corporate Governance Kodex.

Bei der aktuellen Überarbeitung der EU-Aktionärsrechterichtlinie verfolgt die Europäische Kommission u.a. die langfristige Einbeziehung der Aktionäre. Dieser allgemeinen und europäischen

Entwicklung begegnet die Regierungskommission proaktiv, indem sie in Ziffer 2.1.3 (neu) einen entsprechenden Appel an Anleger richtet, insbesondere institutionelle Anleger, ihre Eigentumsrechte in entsprechend angebrachter Art und Weise auszuüben.

### **Ziffer 2.3.1**

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen. ~~Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die erforderlichen Formulare.~~

#### ***Begründung/Erläuterung:***

Der Wortlaut von § 124a AktG, insb. der Wortlaut von § 124a Satz 1 Nr. 5 AktG, geht über den Wortlaut von Ziff. 2.3.1 Satz 4 hinaus. Auf die detaillierte Darlegung der nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft vorzunehmenden Veröffentlichungen und Alternativen hierzu kann in einem auf Prinzipien ausgerichteten Corporate Governance Kodex verzichtet werden. Es gilt insoweit der Gesetzeswortlaut.

### **Ziffer 4.1.3**

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). ~~Zu diesem Zweck sorgt er für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System und soll dessen Grundzüge im Corporate Governance-Bericht offenlegen. Beschäftigten und Dritten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben.~~

#### ***Begründung/Erläuterung:***

Compliance Verstöße sind auch bei großen und international tätigen Unternehmen immer wieder Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung und gefährden das Vertrauen von Öffentlichkeit und Investoren in die Corporate Governance der Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wird nun darauf hingewiesen, dass der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft rechtlich verpflichtet ist, ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System zu unterhalten.

Der Hinweis auf die Rechtslage wird durch die Empfehlung ergänzt, dass die Grundzüge des Compliance Management Systems transparent gemacht werden sollen. Das ermöglicht es Investoren, aber auch der interessierten Öffentlichkeit, sich ein eigenes Bild von den Compliance Anstrengungen der Gesellschaft zu machen und stärkt das Vertrauen in eine verantwortungsvolle

Unternehmensführung. Dabei sollen nur die Grundzüge des Compliance Management Systems im Internet beschrieben werden.

Zudem wird eine Empfehlung für Hinweisgebermöglichkeiten vorgesehen, da diese in der Praxis wesentlich dazu beitragen können, Compliance Verstöße aufzudecken und Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden. Derartige Hinweise können auch zur Reduzierung von Haftungsrisiken für die Unternehmen und ihre Organe beitragen. Diese Möglichkeiten bzw. ein Hinweisgebersystem sollen Beschäftigten und Dritten wie Kunden und Lieferanten einen geschützten Weg der Kommunikation von Fehlverhalten eröffnen und können so auch als Frühwarnsystem für systematische Fehlentwicklungen dienen.

### Ziffer 4.2.3

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige, **zukunftsbezogene** Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. **Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile, die in die Berechnung anteilig einbezogen werden, sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden.**

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

**Begründung/Erläuterung:**

Klargestellt werden soll mit der Ergänzung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2, dass bei der „mehrjährigen Bemessungsgrundlage“ grundsätzlich nicht vergangenheits-, sondern zukunftsbezogene Aspekte einbezogen werden müssen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4 soll um eine Empfehlung zur vorzeitigen Auszahlung von mehrjähriger, variabler Vergütung in einem Satz 4 ergänzt werden. Bei Auszahlung von mehrjährig angelegten, variablen Vergütungsbestandteilen soll bei Malus-Regelungen mit Korrekturmöglichkeiten das individuelle Fehlverhalten, beispielsweise gravierende Compliance-Verstöße, berücksichtigt werden. Das wäre bei vorzeitiger Auszahlung unmittelbar nicht mehr möglich; die (Nach-) Wirkungen der Beteiligung des Ausscheidenden könnten dann nur mehr durch Rückforderungen geltend werden.

Begründete Abweichungen bleiben selbstverständlich möglich, ebenso Rückgriffe bei vorzeitiger Auszahlung, durch die weder Schadensersatzansprüche noch die Geltendmachung von ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen werden.

**Ziffer 4.2.5**

Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichtes werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen.

Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

Ferner sollen im Vergütungsbericht ~~für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen~~, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.

**Begründung/Erläuterung:**

Kodexbereinigung: Ein Hinweis auf Anwendbarkeit auf Geschäftsjahre nach dem 31.12.2013 ist im Jahr 2016 bzw. dann 2017 nicht mehr erforderlich.

## Ziffer 5.2

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

~~Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.~~  
**(Anmerkung: jetzt in Ziffer 5.3.2 enthalten)**

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

### ***Begründung/Erläuterung:***

Gespräche des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Investoren sind mittlerweile gelebte Praxis in vielen größeren Unternehmen und Bestandteil einer guten Corporate Governance. Das Gesetz selbst verbietet solche Gespräche nicht, deshalb kann hier eine Empfehlung im Kodex vorgesehen werden. Dies gilt umso mehr, als der Aufsichtsratsvorsitzende heute eine bei weitem größere Bedeutung hat als zu Zeiten der Entstehung des Aktiengesetzes. Eine Ablehnung solcher Gespräche würde bedeuten, dass Investoren überhaupt keine Gesprächspartner zu Themen hätten, die nur der Aufsichtsrat entscheiden kann. Dies entspricht nicht dem der Corporate Governance heute zugrundeliegenden Gedanken von Transparenz und Offenheit. Rechtlich kann man hier eine Annexkompetenz zu den erweiterten Pflichten des Aufsichtsrats annehmen, die §§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 1 Satz 1, 111 Abs. 4 AktG nicht entgegenstehen. Eine entsprechende Empfehlung dient gleichzeitig der Beseitigung von (Rechts-) Unsicherheit.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nach dieser Empfehlung ein Ermessen, mit wem und wann er derartige Gespräche führen will. Er muss dabei die Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat beachten und gleichzeitig immer sicherstellen, dass keine Insiderinformationen gegeben werden und der Grundsatz der gleichmäßigen Information der Aktionäre beachtet wird.

## Ziffer 5.3.2

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung **der Rechnungslegung**, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, **und** des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung **hier**

~~insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung~~ sowie der Compliance, befasst.

Der Prüfungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die, wenn ein anderer als der bisherige Abschlussprüfer vorgeschlagen wird, mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. **Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.**

#### **Begründung/Erläuterung:**

In Ziff. 5.3.2. Abs. 1 Satz 1 wird die Rechnungslegung aufgenommen, um das Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses vollständig abzubilden.

Die Aufspaltung von dem bisherigen Ziff. 5.3.2 Abs. 1 Satz 1 in nun zwei Sätze in zwei Absätzen dient der besseren Lesbarkeit.

In Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 wird beibehalten, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein soll, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, obwohl nach dem AREG kein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses mehr gefordert wird. Die Regierungskommission hat erst im Jahr 2012 eine entsprechende Anregung in eine Empfehlung umgewandelt. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Investoren in die Rechnungslegung der Unternehmen (Kremer in Ringleb/Kremer/Lutter/von Werder, Kommentar Deutscher Corporate Governance Kodex. 5. Auflage. 2014, Rn. 941). Entsprechend kommt der Rolle des Ausschussvorsitzenden eine besondere Bedeutung zu.

Der Satz „Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.“ wurde aus Ziff. 5.2 in Ziff. 5.3.2 Abs. 3 übernommen, da er thematisch hier besser verortet ist.

#### **Ziffer 5.4.1**

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, **und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen die unter Beachtung** der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, **die Eigentümerstruktur**, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für

Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) **angemessen** berücksichtigen. **Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.**

Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen **und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.**

Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. **Dem Kandidatenvorschlag sollen ein kurzer Lebenslauf und eine Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat beigelegt und jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.**

Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

### ***Begründung/Erläuterung:***

Die Regierungskommission ist übereingekommen, dass die Definition fehlender Unabhängigkeit in Ziff. 5.4.2 beibehalten werden soll. Dennoch sollten in Ziff. 5.4.1 einige Ergänzungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zur Offenlegung vorgenommen werden, die mittelbar auch mit der Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds zusammenhängen. Das betrifft vor allem die Aspekte Anforderungsprofile und die Berücksichtigung unterschiedlichen Aktienbesitzes (Ergänzung Ziff. 5.4.1 Abs. 2) und weitere auf Aufsichtsratsmitglieder individuell bezogene Angaben. Für Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.

Ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium folgt internationaler Best Practice.

Aktionäre/Investoren können daraus ersehen, welche Kompetenzen der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit für notwendig hält. Dazu dient maßgeblich die Veröffentlichung von Lebensläufen der Kandidaten, die u. a. Aufschluss über Vorerfahrungen bzw. erworbene Kenntnisse geben.

Die Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 Satz 3 geht darauf zurück, dass es eine international übliche Forderung von Investoren/Aktionären und in vielen Ländern inzwischen Best Practice ist, im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen, wie viele Aufsichtsräte und welche Personen namentlich als unabhängig angesehen werden. Investoren messen der Frage zentrale Bedeutung bei, wer als unabhängig angesehen werde und wer zum Beispiel persönliche oder geschäftliche



Beziehungen zu Dritten unterhalte, die noch weitere Interessen neben das Unternehmensinteresse treten lassen können, so dass der- bzw. diejenige u. U. als nicht unabhängig angesehen werden müsste.

Eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat und deren Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens, wie nun in Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 als Empfehlung vorgesehen, entspricht ebenfalls den heute gängigen Transparenzerwartungen von Investoren. Das gilt nicht nur für die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder, sondern bedarf – gerade nach internationalen Standards – einer regelmäßigen Überprüfung.

Zur besseren Lesbarkeit wurde Absatz 2 neu unterteilt in Absätze 2 und 3. Aus Gründen des systematischen Zusammenhangs sind die vormaligen Absätze 6 und 7 zu einem Absatz (jetzt Absatz 6) zusammengefügt worden.

#### **Ziffer 6.2:**

~~Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden.~~

#### ***Begründung/Erläuterung:***

Mit Artikel 19 Abs. 1 der ab 3. Juli 2016 anzuwendenden europäischen Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) (EU/596/2014) wird die Meldepflicht für sog. ‚Directors Dealings‘ von reinen Aktien- und Aktienderivatgeschäften erweitert auf Geschäfte mit Schuldtiteln sowie Emissionszertifikaten und sich darauf beziehende Derivate bzw. Finanzinstrumente.<sup>1</sup> Damit wäre auch der Wortlaut von Ziff. 6.2 anzupassen.

Die Regierungskommission ist darüber übereingekommen, hier keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Empfehlungen zu Transparenzpflichten mehr vorzusehen. Zur Vermeidung der Wiedergabe von sehr komplexen und detaillierten Gesetzeswortlauten sowie aufgrund der Ausweitung der gesetzlichen Meldepflichten diesbezüglich und der weiter detaillierten

---

<sup>1</sup> Wortlaut Artikel 19 Abs. 1 MAR Eigengeschäfte von Führungskräften – „Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen melden dem Emittenten oder dem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten zuständigen Behörde

a) in Bezug auf Emittenten jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten;

b) in Bezug auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate jedes Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder deren damit verbundenen Derivaten.

Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen.

Unterabsatz 1 gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der sich aus den Geschäften ergebende Gesamtbetrag den in Absatz 8 beziehungsweise 9 genannten Schwellenwert innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht hat.“

Meldepflichten bei Erwerb von Stimmrechten nach den §§ 21 ff. WpHG wird Ziff. 6.2 DCGK ersatzlos gestrichen.

Die neue europäische Marktmissbrauchsverordnung sieht ein sehr komplexes Meldesystem zu Eigengeschäften verbunden mit einem Handelsverbot für Führungskräfte 30 Tage vor der Veröffentlichung/Ankündigung eines Zwischenberichts oder Jahresabschlussberichts vor (Art. 19 Abs. 11 MMVO). Daher scheint es angebracht, eine gewisse bürokratische Entlastung bei stetig zunehmenden Transparenzpflichten von Führungskräften und ihren Unternehmen zu schaffen.

Die Nummerierung ändert sich dann in der weiter laufenden Ziffer 6.

### **Ziffer 6.3 (neu dann Ziffer 6.2)**

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der **wesentlichen wiederkehrenden** Veröffentlichungen (~~u.a. der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen Zwischenfinanzberichte~~) **und die Termine** sowie der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden.

### ***Erläuterung/Begründung:***

Die Anpassung von Ziffer 6.3 ist infolge der in Kraft getretenen Neufassung von § 37w WpHG und der Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Quartalsfinanzberichten im Sinne des früheren § 37x WpHG und korrespondierenden Änderungen der Wertpapierbörsen-Regelwerke notwendig geworden, exemplarisch § 51a der Börsenordnung (BörsO) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), die nun Quartalsmitteilungen für bestimmte Segmente (Prime Standard) vorsieht. Unterjährige Finanzinformationen umfassen in diesem Kontext periodisch wiederkehrende Veröffentlichungen der Unternehmen wie etwa Halbjahresberichte und ggf. freiwillig erstellte Quartalsfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen.

### **Ziffer 7.1.1**

Anteilseigner und Dritte werden **vor allem** durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht **sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.**

### ***Begründung/Erläuterung***

Die Änderungen in Ziffer 7.1.1 Satz 1 stellen eine Folgeänderung zur Neufassung von § 37w WpHG dar (siehe dazu die Erläuterung zu Ziffer 6.3 - neu dann Ziffer 6.2).

Die Streichung von Satz 2 dient der Kodexverschlankeung; der Inhalt wurde in Satz 1 integriert bzw. ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Darüber hinaus hat die Regierungskommission erörtert, wie auf den Wegfall der Pflicht zur Erstellung von Quartalsberichten zu reagieren ist. Von Bedeutung ist hier, dass eine Entscheidung pro Quartalsmitteilung von der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime-Standard bereits erfolgte und insofern auch eine grundsätzliche Wertung vorgenommen wurde, dass Informationen an die Aktionäre innerhalb der Halbjahre einen Mehrwert bieten. Daran anknüpfend erscheint auch im General Standard eine – wenn auch bewusst deutlich reduzierte und vereinfachte – Erklärung sinnvoll.

Dem Motiv des Gesetzgebers zur Abschaffung der Quartalsberichtsspflicht wird dadurch Rechnung getragen, dass bewusst auf eine Taktung sowie detaillierte inhaltliche Vorgaben verzichtet wurde. Das bietet ein Maximum an Freiraum für die Unternehmen, sich neben dem Halbjahresbericht zu erklären.

### **Ziffer 7.1.2**

Der Konzernabschluss ~~und der Konzernlagebericht wird werden~~ vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. ~~Unterjährige Finanzinformationen Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte~~ soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern. ~~Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).~~ Der Konzernabschluss ~~und der Konzernlagebericht~~ sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die ~~Zwischenberichte unterjährigen Finanzinformationen~~ sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

### ***Erläuterung/Begründung:***

Die noch gültige Ziffer 7.1.2 spricht beispielsweise im Unterschied zu Ziffer 7.1.1 lediglich vom „Konzernabschluss“ und berücksichtigt daher nicht den „Konzernlagebericht“. Der Hinweis auf den Konzernlagebericht wird in Satz 1 und Satz 4 ergänzt, da die aktuell fünf Aussagen zum Konzernabschluss in Ziffer 7.1.2 auch auf den Konzernlagebericht zutreffen:

- Nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB hat der Vorstand den Konzernlagebericht aufzustellen.
- Gemäß § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat auch den Konzernlagebericht zu prüfen.
- Die Prüfungspflicht des Konzernlageberichts ergibt sich aus § 317 Abs. 2 HGB.
- Die Veröffentlichungspflichten folgen aus § 325 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 HGB bzw. § 37y WpHG.
- Der Prüfungsauftrag der DPR ergibt sich aus § 342b (2) HGB.

Die Änderungen in Ziffer 7.1.2 Satz 2 und 4 stellen eine Folgeänderung zur Neufassung von § 37w WpHG dar (siehe dazu die Erläuterung zu Ziffer 6.3 (neu dann Ziffer 6.2)).

Die Streichung von Ziffer 7.1.2 Satz 3 dient der Kodexverschlinkung; der Inhalt ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

### **Ziffer 7.2.3**

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die ~~sich~~ bei der Durchführung der Abschlussprüfung **zu seiner Kenntnis gelangen ergeben**.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

### **Begründung / Erläuterung:**

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche, keine inhaltliche Veränderung.